

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2012

Nr. 163

ausgegeben am 19. Juni 2012

Verordnung

vom 12. Juni 2012

über die Abänderung der Emissionshandelsregister-Verordnung

Aufgrund von Art. 40 Bst. b des Emissionshandelsgesetzes (EHG) vom 23. November 2007, LGBL 2008 Nr. 10, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. Oktober 2008 über das nationale Emissionshandelsregister (Emissionshandelsregister-Verordnung; EHRV), LGBL 2008 Nr. 254, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2

Vorbehaltenes Recht

Auf die in dieser Verordnung geregelten Sachverhalte finden die Bestimmungen folgender EWR-Rechtsvorschriften ergänzend Anwendung:

- a) Verordnung (EU) Nr. 920/2010 der Kommission vom 7. Oktober 2010 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (EWR-Rechtssammlung; Anhang XX - 21 an.01);
- b) Verordnung (EU) Nr. 1193/2011 der Kommission vom 18. November 2011 zur Festlegung eines Unionsregisters für den am 1. Januar 2013 beginnenden Handelszeitraum des EU-Emissionshandelssystems und die darauffolgenden Handelszeiträume gemäss der Richtlinie 2003/87/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung Nr. 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2216/2004 und (EU) Nr. 920/2010 (ABl. L 315 vom 29. November 2011, S. 1).

Art. 3a

Nutzung des Registers

Für die Nutzung des Registers hat der Kontoinhaber den Nutzungsbedingungen ausdrücklich zuzustimmen.

Art. 8

Eröffnung und Änderung eines Betreiberkontos

1) Der Antrag auf Eröffnung eines Betreiberkontos muss innerhalb von zwanzig Tagen nach Erteilung der Emissionsgenehmigung nach Art. 5 des Gesetzes unter Verwendung eines amtlichen Formulars beim Amt für Umweltschutz gestellt werden. Der Antrag muss die Informationen nach Massgabe der Anhänge VII und IX der Verordnung (EU) Nr. 920/2010 enthalten.

2) Änderungen von Informationen nach Abs. 1 sind dem Amt für Umweltschutz unter Verwendung der amtlichen Formulare sowie unter Wahrung der entsprechenden Dokumentationspflichten innerhalb von zehn Tagen zu melden.

3) Das Amt für Umweltschutz hat innerhalb von zwanzig Tagen nach Eingang der Formulare nach Abs. 1 und 2 das Konto einzurichten bzw. die entsprechenden Kontoinformationen zu ändern. Es unterrichtet den jeweiligen Inhaber eines Betreiberkontos über die Durchführung dieser Vorgänge.

Art. 10

Schliessung von Betreiberkonten

1) Erlischt eine Emissionsgenehmigung nach Art. 5 des Gesetzes oder wird sie entzogen, so hat das Amt für Umweltschutz sämtliche Betreiberkonten, die in Zusammenhang mit dem Erlöschen oder dem Entzug stehen, nach Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 920/2010 zu schliessen.

2) Ist die Bilanz der Emissionszertifikate eines Betreiberkontos, das vom Amt für Umweltschutz nach Abs. 1 geschlossen werden soll, positiv, ersucht das Amt für Umweltschutz den Betreiber zunächst um Angabe eines weiteren Kontos innerhalb des Registrierungssystems, auf das die Emissionszertifikate übertragen werden können. Antwortet der Inhaber des Betreiberkontos innerhalb von vierzig Tagen nicht auf die Anfrage des Amtes für Umweltschutz, überträgt dieses die restlichen Emissionszertifikate auf das Konto des Landes Liechtenstein.

Art. 12

Eröffnung und Änderung eines Personenkontos

1) Voraussetzung für die Eröffnung und Führung eines Personenkontos im Register ist die Benennung von mindestens drei Bevollmächtigten, wovon mindestens einer der Bevollmächtigten eine natürliche Person mit ständigem Wohnsitz in Liechtenstein sein muss.

2) Der Antrag auf Eröffnung eines Personenkontos ist unter Verwendung eines amtlichen Formulars beim Amt für Umweltschutz zu stellen. Er hat die Informationen nach Massgabe der Anhänge IV und IX der Verordnung (EU) Nr. 920/2010 zu enthalten. Das Amt für Umweltschutz kann zusätzliche Informationen verlangen, sofern es diese für die Kontoeröffnung benötigt.

3) Der Bevollmächtigte mit ständigem Wohnsitz in Liechtenstein ist verpflichtet, die Angaben der übrigen Bevollmächtigten einer angemessenen Überprüfung zu unterziehen. Er hat dem Amt für Umweltschutz die Authentizität dieser Angaben zu bestätigen.

4) Art. 8 Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

5) Das Konto wird eröffnet, sobald die Gebühren hierfür entrichtet sind.

6) Das Amt für Umweltschutz kann die Eröffnung eines Personenkontos nach Massgabe von Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 920/2010 ablehnen.

Art. 13

Schliessung von Personenkonten

1) Das Amt für Umweltschutz hat auf Antrag eines Kontoinhabers innerhalb von zehn Tagen ein Personenkonto zu schliessen. Die Antragstellung hat unter Verwendung der amtlichen Formulare zu erfolgen.

2) Ist die Bilanz eines zu schliessenden Personenkontos positiv, ersucht das Amt für Umweltschutz den Kontoinhaber zunächst um Angabe eines weiteren Kontos innerhalb des Registrierungssystems, auf das die Emissionszertifikate übertragen werden können. Erhält das Amt für Umweltschutz innerhalb von vierzig Tagen keine Antwort des Kontoinhabers, so überträgt dieses die restlichen Emissionszertifikate auf das Konto des Landes Liechtenstein.

3) Ist die Bilanz eines zu schliessenden Personenkontos gleich Null und sind in den vergangenen zwölf Monaten keinerlei Transaktionen zu verzeichnen, teilt das Amt für Umweltschutz dem Kontoinhaber mit, dass sein Personenkonto innerhalb von vierzig Tagen geschlossen wird, es sei denn, dass vor Ablauf dieses Zeitraums bei ihm ein Antrag des Kontoinhabers auf Weiterführung des Kontos eingeht.

Überschrift vor Art. 14

D. Aussetzung des Zugangs zu Konten sowie Schliessung von Konten

Art. 14

Grundsatz

Die Bedingungen für und das Verfahren über die Aussetzung des Zugangs zu Konten sowie zur Schliessung von Konten richten sich nach Art. 27 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 920/2010.

Art. 15

Haftungsausschluss

Das Land haftet nicht für Schäden aufgrund:

- a) mangelhafter Übertragung der Emissionszertifikate;
- b) eingeschränkten Zugangs zum Register;
- c) Missbrauchs des Registers durch Dritte;

- d) der Aussetzung des Zugangs zu Konten sowie der Schliessung von Konten (Art. 14).

Art. 17

Datenschutz

Registerdaten werden elektronisch und nur insoweit veröffentlicht, wie dies im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 920/2010 erforderlich ist.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Martin Meyer*
Regierungschef-Stellvertreter